

Ingo Zechner

Von der Macht und Ohnmacht des Archivs

Vor der inflationären Verwendung des Wortes „Archiv“ war dessen Begriff lange Zeit mit dem der „Macht“ assoziiert. Diese Verbindung kommt nicht von ungefähr. Das spätlateinische Wort *archivum* beruht auf dem Wort *archeion*, das im Griechischen das Regierungs- und Amtsgebäude bezeichnet. Jacques Derrida hat darauf hingewiesen, dass das griechische Wort *arche* zugleich den „Anfang“ und das „Gebot“ benennt: „Dieser Name führt augenscheinlich zwei Anfangsgründe zusammen zu einem: den Anfangsgrund nach Maßgabe der Natur bzw. der Geschichte, *da, wo die Dinge ihren Anfang haben* – als physischer, historischer oder ontologischer Anfangsgrund –, aber auch den Anfangsgrund nach Maßgabe des Gesetzes, *da, wo Menschen und Götter gebieten, da, wo die Autorität, die soziale Ordnung geltend gemacht wird, an jenem Ort, von dem her die Ordnung gegeben wird* – der nomologische Anfangsgrund.“¹ Mit dem sperrigen Ausdruck „nomologischer Anfangsgrund“ benennt Derrida, was er an anderer Stelle, in seinen Untersuchungen zur Gesetzeskraft, als „mystischen Grund der Autorität“ bezeichnet hat.²

Es ist alles andere als selbstverständlich, dass Dinge *in Ordnung* sind. Warum gibt es überhaupt Ordnung und nicht vielmehr Unordnung? Mit diesen Worten lässt sich eine klassische philosophische Frage neu formulieren und von der traditionellen Metaphysik ein Stück weit in Richtung einer kritischen Kulturgeschichte verschieben. Ordnung *muss* sein, sie ist nicht einfach gegeben. Wo Ordnung *herrscht*, stellt sich dem kritischen Bewusstsein die Frage, worauf sie sich gründet und warum es diese und nicht eine ganz andere Ordnung ist. Das englische Wort *order* und das französische Wort *ordre* bezeichnen zugleich die „Ordnung“ und den „Befehl“. Im Deutschen wurde aus letzterem das Lehnwort *Order* gebildet, in dem diese Doppeldeutigkeit ebenfalls anklingt. Gleichwohl hat das deutsche Wort *Ordnung* in der Wendung „Ordnung muss sein“ besondere Konnotationen: etwas spezifisch Deutsches, das die Entscheidung erleichtert hat, den Titel der Ausstellung über das Archiv der der Israelitischen Kultusgemeinde Wien unübersetzt zu lassen.

¹ Jacques Derrida, *Dem Archiv verschrieben. Eine Freudsche Impression*, übers. von Hans-Dieter Gondek und Hans Naumann, Berlin 1997, S. 9.

² Jacques Derrida, *Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“*, übers. von Alexander García Düttmann, Frankfurt am Main 1991.

Bei der Betrachtung der Etymologie von Wörtern kommt es weniger auf deren Richtigkeit an, als auf die Bedeutungsschichten, die man mit Hilfe der Geschichte eines einzelnen Wortes freizulegen versucht hat. Insofern ist es aufschlussreich, dass es neben der Ableitung des Wortes *Archiv* von *arche*, was im Griechischen manchmal schlicht und einfach „Behörde“ bedeutet, auch eine zweite gebräuchliche gibt: von *arca*, „sicherer Ort“.

„Im Altertum ist ein Archiv nicht nur die Stelle, in der das zur dauernden Aufbewahrung bestimmte Schriftgut niedergelegt wird, sondern zugleich auch die Behörde, die den schriftlichen Ein- und Auslauf regelt, d. h. also eine Einrichtung, die (nach unserem Sprachgebrauch) Archiv und Kanzlei vereinigt“, hält eines der maßgeblichen Lexika der Altertumswissenschaft fest.³ Doch wer weiß heute noch, was eine *Kanzlei* oder eine *Registratur* ist?

In Athen, das den Römern auch in Sachen Archiv als unerreichtes Vorbild galt, aber auch in den anderen Stadtstaaten und Kolonien soll sich ein Archivwesen im engeren Sinn erst spät entwickelt haben. Ausgangspunkt waren hier „nicht Registraturen, sondern die Publizierung der Gesetze, Staatsverträge, Siegerlisten usw. durch öffentliche Ausstellung“. Die Frage, die am Beginn der Planungen einer Ausstellung über das Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde Wien stand, wie man denn ein Archiv ausstellen könne, scheint sich in der Frühzeit des Archivwesens gerade umgekehrt gestellt zu haben: Wie archiviert man eine Ausstellung?

Erst in der Mitte des 4. Jahrhunderts vor der christlichen Zeitrechnung wurde in Athen ein staatliches Hauptarchiv im Metroon errichtet, „in dem die Gesetze als autographa (Originale) oder antigrapha (Abschriften) mit den Protokollen von Rat und Volksversammlung, den Strafprozessen und Rechnungsakten Aufnahme fanden. Das Archiv im Metroon gehörte zum Typ der Auslesearchive, in denen das Ausstellermaterial die Grundlage bildete.“⁴

Wie als Referenz gegenüber den frühesten Archiven des so genannten Abendlandes sind die ältesten, bis ins 17. Jahrhundert zurückreichenden Schriftstücke im Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde Wien Originale und Abschriften von so genannten *Patenten* – kaiserlichen Erlässen und Verordnungen, die in Form eines offenen Briefes die Rechte und Pflichten der ortsansässigen Juden regelten.

Durch den heute zu Recht als Gründungsakt eines Archivs der jüdischen Gemeinde Wiens gewerteten Beschluss ihrer Vertreter vom 30. Juni 1816 war der *Aktuar* – und das heißt der „Schriftführer“ der Gemeinde – „zu veranlassen, alle Aktenstücke, die in Angelegenheiten der

³ Der kleine Pauly. Lexikon der Antike in fünf Bänden, Bd. 1, München 1979, Artikel „Archiv“.

⁴ Ebd.

hiesigen Israeliten ergangen sind, zusammenzulegen, um sie zu einem gewissen Gebrauche zu verwenden“.⁵ Worin dieser „gewisse Gebrauch“ bestehen sollte, bleibt durch den Beschluss völlig unbestimmt – naturgemäß, ist man versucht zu sagen. Dem heutigen Leser tritt aus der schriftlichen Form des Beschlusses als Ungewissheit entgegen, was für die Vertreter bei der Beschlussfassung Gewissheit gewesen sein mag. Ist ein schöneres und zugleich ein schrecklicheres Beispiel für die ambivalente Macht des geschriebenen Wortes denkbar, als dieser Beschluss über die Aufbewahrung von Schriftgut, der in dem durch ihn begründeten Archiv erhalten geblieben ist? Wiederum ist es Jacques Derrida, der viele Geschichten darüber erzählen könnte, warum Schrift und Schriftlichkeit in der abendländischen Tradition seit jeher mit größtem Misstrauen konfrontiert waren, ungeachtet dessen, dass sich gerade diese Tradition auf sie stützt. Weder die Vertreter der damaligen jüdischen Gemeinde noch die meisten anderen Produzenten von Schriftstücken, die tatsächlich aufbewahrt wurden, kann man heute fragen, was sie sich dabei gedacht haben, als diese entstanden. Und selbst wo man das heute noch kann, wird ihre Antwort die Bedeutung des Niedergeschriebenen nicht vollständig kontrollieren und kaum verhindern können, dass von ihm ein gewisser Gebrauch gemacht wird, der gewiss nicht den Intentionen seiner Autoren entspricht. Die aus wissenschaftstheoretischer Perspektive berechnete Kritik an einer Art Animismus des Archivs, die dieses gleichsam mit Leib und Seele ausstattet und ihm dunkle Kräfte zuschreibt,⁶ findet dort ihre Grenze, wo die in der abendländischen Tradition immer wieder dem Toten zugeordnete Schrift im buchstäblichen, nicht nur im metaphorischen Sinn ihr Eigenleben zu führen beginnt.

Die in den Protokollen der Vertretersitzungen, des späteren Kultusvorstandes und des Vertreterkollegiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien festgehaltenen Beschlüsse, die ihnen vorausgegangen und ebenfalls in den Protokollen aufgezeichneten Debatten sowie die aufgrund der Beschlüsse angefertigten Akten und Schriftstücke bilden den Grundstock des Archivs der Israelitischen Kultusgemeinde Wien. Sie dokumentieren die zunehmende Autonomie einer religiösen Gemeinschaft, deren Wohl und Wehe seit der Aufklärung nicht mehr ausschließlich von der Lust und Laune absolutistischer Herrscher abhing und deren Mitglieder sich nach der 1867 erfolgten rechtlichen Gleichstellung mit anderen Bürgern verstärkt den vielfältigen Betätigungsmöglichkeiten einer modernen bürgerlichen Gesellschaft zuwandten. Umso bezeichnender ist es, dass die umfangreiche und vollständig erhaltene Serie der Vorstandsprotokolle, die nach der Gewährung größerer Freiheiten der

⁵ Archiv der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, Bestand Jerusalem, CAHJP, A/W 69,1: Protokolle über Vorstandssitzungen 1798-1849.

⁶ Vgl. Peter Melichar, Tote und lebendige Archive. Ein Begriff, seine Verwendungen und Funktionen, in: Philipp Müller (Hrsg.), Erfassen – Ordnen – Zeigen, Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften (OeZG), Nr. 2/2007.

Religionsausübung durch das Toleranzpatent Josephs II 1798 einsetzt, 1938 mit der nationalsozialistischen Machtergreifung abrupt endet – zu einem Zeitpunkt, zu dem die Frage der Religion längst keine Rolle mehr spielte und durch die der „Rasse“ ersetzt worden war.

Aufzeichnungen darüber, wer zur jüdischen Gemeinde zählte und wer durch seine Vorfahren oder seine Ehepartner mit ihr in Verbindung gebracht werden konnte, erhielten nun einen völlig anderen Sinn. Hatten die so genannten Geburts-, Heirats- und Sterbematriken jahrzehntelang dazu gedient, die elementaren Ereignisse des Lebens eines jeden Gemeindemitglieds aufzuzeichnen, um Urkunden ausstellen zu können, die für die Inanspruchnahme von Rechten – vom Heimatrecht bis zum Erbrecht – grundlegend waren, konnten sie nun zur Identifizierung jener Personen herangezogen werden, die systematisch entrechtet werden sollten. Was für die Matrikenbestände der Kultusgemeinde galt, traf in verschiedener Form und in unterschiedlichem Ausmaß auch auf andere personenbezogene Bestände zu: darunter Proselytenbücher, die über Eintritte und Austritte Aufschluss geben, Friedhofsbücher, in denen jede einzelne Beerdigung auf einem der jüdischen Friedhöfe Wiens verzeichnet ist, Karteien und Akten zu den kultussteuerpflichtigen Mitgliedern und zum Personal der Gemeindeverwaltung.

Wo das vorhandene Material zur raschen Erfassung der verfolgten Personen nicht genügte, wurden in der NS-Zeit neue Karteien und Akten angelegt, später unzählige Listen, aus denen die fortschreitende Vertreibung und Vernichtung der jüdischen Gemeinde und ihrer Mitglieder hervorgeht. Dennoch sind auch diese schriftlichen Aufzeichnungen meist mit dem Zweck entstanden, organisierte Hilfe zu leisten, wo Hilfe dringend nötig war: Zur Vorbereitung und Durchführung der erzwungenen Massenauswanderung der Jahre 1938 und 1939 entstanden ein riesiger Bestand an Fragebögen und eine raffinierte Kartei, die komplexe Abfragen nach unterschiedlichen Kriterien ermöglicht; zur Konvertierung von Reichsmarkbeträgen in die für die Auswanderung benötigten Devisenbeträge wurde ebenfalls eine Kartei angelegt, der man ihren provisorischen Charakter jedoch ganz deutlich ansieht; zur finanziellen Unterstützung der großteils mittellos gewordenen jüdischen Bevölkerung wurde eine Fürsorgekartei geführt. Die von der Kultusgemeinde nach der Unterbringung der verbliebenen jüdischen Bevölkerung in Sammelwohnungen erstellten Hauslisten wurden später zur Durchführung der Deportationen genutzt. Aufzeichnungen von jüdischen „Rechercheuren“, die bei so genannten „Aushebungen“ eingesetzt waren, hatten den Zweck, den Aufenthaltsort einer zur Deportation vorgesehenen Person zu bestimmen, gleichzeitig dokumentierten sie die akribische Durchführung des erteilten Auftrages durch den „Rechercheur“, der sich dadurch – zu Unrecht – selbst vor der Deportation zu bewahren glaubte. Umstritten ist nach wie vor, von wem die Deportationslisten erstellt wurden, die in den Beständen der Kultusgemeinde

erhalten sind: 45 Hängeordner, deren Umschlag den handschriftlich notierten Bestimmungsort und das Datum des jeweiligen Transportes trägt, enthalten die Namen, Adressen und zum Teil auch weitere Daten all jener, die zwischen Februar 1941 und Oktober 1942 aus Wien in die Ghettos, Konzentrations- und Vernichtungslager sowie zu anderen Vernichtungsstätten deportiert worden waren. Zwei weitere Hängeordner enthalten Listen der kleineren Transporte, die nach dem Ende der Massendeportationen zwischen Jänner 1943 und September 1944 gefolgt waren. Insgesamt wurden über 48.000 Personen aus Wien deportiert. Das bisher gefundene Material bestätigt die Aussagen jener, die sagen, dass die Deportationslisten in der Kultusgemeinde nur kopiert, nicht erstellt worden seien.

Im Unterschied zu den Patenten, Protokollen, Akten und Schriftstücken waren all die genannten personenbezogenen Bestände kein Teil des 1816 gegründeten, 1938 versiegelten und formell abgetretenen, aber von den NS-Machthabern auch in weiterer Folge nicht verschleppten Archivs der Israelitischen Kultusgemeinde Wien. Viele waren vielleicht nicht einmal dazu bestimmt, auf Dauer aufbewahrt zu werden. Aus der Sicht der etablierten Archivwissenschaft setzt der Begriff des Archivs jedoch gerade eine solche bewusste Entscheidung zur Aufbewahrung voraus, an der stets umstritten war, wer sie zu treffen hat: die Produzenten der Akten oder die Archivare.

So lange Schriftgut für die laufende Verwaltung benötigt wird, stellt sich das Problem der dauerhaften Aufbewahrung vorerst noch nicht. Das ist zum Beispiel bei den mehreren hundert Matrikenbüchern der Fall, die vom Matrikenamt der Israelitischen Kultusgemeinde Wien bis 1938 selbständig geführt wurden und bis heute laufend ergänzt werden. Den Aktenproduzenten geht es in der Regel darum, das von ihnen produzierte und verwendete Schriftgut für die weitere Bearbeitung verfügbar zu halten. Dafür haben in großen Institutionen Kanzleien oder so genannte Registraturen gesorgt. Eine *Kanzlei* war zunächst die Behörde eines Regenten oder einer Stadt, die deren Schriftverkehr führte und aufbewahrte, die darüber hinaus auch für Beurkundungen zuständig war. Die *Registratur* bildete die Schnittstelle zwischen Verwaltung und Archiv einer Institution, in der die einzelnen Schriftstücke registriert und zu Akten zusammengefasst wurden, die dann in weiterer Folge mit Aktenzeichen und Aktentiteln versehen und in Aktenverzeichnisse aufgenommen wurden, um sie für die weitere Bearbeitung bereitstellen oder nach Ablauf bestimmter Fristen dem Archiv zur Verfügung stellen zu können. Vor und nach der Übergabe des Schriftguts an das Archiv stellt sich die Frage der Auswahl all dessen, was tatsächlich dauerhaft aufbewahrt werden soll. Dabei spielen sich verändernde Einschätzungen der Wichtigkeit und Unwichtigkeit bestimmten Schriftguts stets eine ebenso entscheidende Rolle wie

pragmatische Überlegungen zum vorhandenen Platz und zum Aufwand einer weiteren Bearbeitung.

Ein Archiv ist in diesem Sinne weder eine *Sammlung* noch eine bloße *Ansammlung* von Schriftgut, und doch hat auch das Archiv im herkömmlichen Sinn stets Elemente von beidem in sich. So besteht die Wiedererrichtung des Archivs der Israelitischen Kultusgemeinde Wien zunächst darin zu sammeln, was zuvor zerrissen und auf verschiedene Orte verstreut worden war. Das Sammeln geht hier jedoch noch darüber hinaus, wenn Bestände von anderen Institutionen und von Privatpersonen im Original oder in Kopie übernommen und den anderen Beständen entweder angegliedert oder als selbständige Akteneinheiten hinzugefügt werden. Da man in der Wiener Kultusgemeinde Schriftstücke im Zweifelsfall eher aufgehoben als weggeworfen hat, standen und stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Archivs jedoch stets vor riesigen Ansammlungen an Materialien, die teils in unterschiedlichen, oft inkonsistenten Ordnungen produziert, manchmal unsachgemäß umgeordnet oder durch die Art ihrer Lagerung in völlige Unordnung geraten waren.

Ganz im Sinne der zunehmenden Unschärfe des Archivbegriffs werden auch in der Kultusgemeinde sowohl die verschiedenen Aufbewahrungsorte als auch die in ihnen gelagerten Archivbestände als *Archiv* bezeichnet, meist unter völliger Ausblendung dessen, dass beide einer Institution bedürfen, die sich um sie kümmert. Lange nach dem Zusammenbruch der alten Kanzleiordnung, der in der jüdischen Gemeinde Wiens durch die Neuorganisation der Verwaltung zum Zweck ihrer Selbstaflösung in der NS-Zeit abrupt herbeigeführt worden war, werden gegenüber dem so genannten Archiv Erwartungen gehegt, die nur eine funktionierende moderne Registratur im Zusammenspiel mit einem wissenschaftlich geführten Archiv leisten könnte: Aus der laufenden Verwaltung ausgeschiedenes Schriftgut soll an das Archiv abtreten und bei Bedarf jederzeit wieder gefunden werden. Die Abtretung bedeutet in der Regel jedoch nur, dass Akten, für die andernorts kein Platz mehr ist, in Kartons verpackt und inmitten von Bergen bereits vorhandener Archivbestände abgestellt werden.

Die mancherorts kulturpessimistisch beklagte Inflation des Archivbegriffs kann jedoch nicht allein auf das Verschwinden traditioneller Ordnungssysteme wie der Kanzleiordnung und auf das Auftauchen neuer Informationsträger wie Foto-, Film- und Tonmaterialien und elektronische Speichermedien zurückgeführt werden. Sie ist auch Ausdruck einer nachhaltigen Verunsicherung darüber, was als Archivgut zu gelten hat, nachdem die Kriterien abhanden gekommen sind, die lange Zeit eine Entscheidung über die dauerhafte Aufbewahrungswürdigkeit eines Objekts erlaubt haben. Die Unterschiede zwischen dem

Wichtigen und dem vermeintlich Unwichtigen wurden durch neue Fragestellungen der Geschichtswissenschaft nivelliert. Ausgerechnet Michel Foucault, dem von Puristen eine Korruption des Archivbegriffs durch den Missbrauch des Wortes Archiv zur Last gelegt wird, hat in seinen historischen Studien gezeigt, wie viel Information man den unscheinbarsten Dokumenten in einem Archivbestand abtrotzen kann, wenn man es versteht, die richtigen Fragen zu stellen. Foucault, der sich zunehmend für die Mechanismen der Macht interessierte, hätte in den Archivbeständen der Israelitischen Kultusgemeinde Wien einen unerschöpflichen Fundus bedeutender Dokumente und scheinbar unbedeutender Notizen gefunden, deren Zusammenspiel ein detailliertes Studium der Macht und der Ohnmacht erlaubt, die sich wenn schon nicht auf das Archiv, so doch auf das von ihm verwahrte Schriftgut gründen. Dieses Studium stellt jenes Wissen bereit, mit dem derartige Machtsysteme jetzt und in Zukunft kritisch unterlaufen werden können.